

## Merkblatt Versammlungsleiter

### Wesentliche Rechte und Pflichten der Leiter von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel

Im Merkblatt werden die Begriffe der Gesetzesgrundlage des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (VersG) verwendet. Bei den Bezeichnungen Leiter, Stellvertreter, Ordner, Teilnehmer und Redner ist sowohl die männliche, als auch die weibliche Form gemeint.

### Allgemeines

Jede öffentliche Versammlung und jeder Aufzug muss einen Leiter haben (§§ 7 Abs. 1, 18, 19 VersG). Der Veranstalter einer Versammlung oder eines Aufzuges ist bei der Auswahl des Leiters frei. Der Leiter braucht nicht volljährig zu sein. Er muss jedoch nach seiner Reife und seinen persönlichen Fähigkeiten imstande sein, den ordnungsgemäßen Verlauf der von ihm geleiteten Versammlung sicherzustellen.

### Allgemeine Rechte und Pflichten des Leiters

#### Verantwortung

Der Leiter einer Versammlung oder eines Aufzuges (oder sein Stellvertreter) muss während der gesamten Versammlung anwesend sein und hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen (§ 8 i.V.m. § 18 Abs. 1 VersG; § 19 Abs. 1 VersG). Dazu kann er den Teilnehmern Weisungen erteilen (§ 8 S. 2 VersG i.V.m. § 18 Abs. 1 VersG; § 19 Abs. 2 VersG). Zudem ist er insbesondere für die Durchsetzung der Beschränkungen und der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich. Er kann dabei die Versammlung unterbrechen, fortsetzen oder schließen (§ 8 S. 3 VersG), jemandem das Wort erteilen oder entziehen. Diese Befugnis darf nicht willkürlich ausgeübt werden.

Ein Missbrauch kann z. B. darin gesehen werden, dass der Leiter bewusst solche Meinungsäußerungen unterdrückt, die seinen Intentionen oder denen des Veranstalters widersprechen. Kann der Leiter bei Aufzügen durch seine Anordnungen die Ordnung nicht aufrechterhalten, so muss er den Aufzug für beendet erklären (§ 19 Abs. 3 VersG).

#### Einsatz von Ordnern

Dem Leiter ist es grundsätzlich freigestellt, eine angemessene Zahl ehrenamtlicher, unbewaffneter Ordner als Helfer bei der Durchsetzung seiner Rechte einzusetzen. Diese müssen volljährig sein. Sie sind ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich zu machen. Der Leiter entscheidet, wer als Ordner bestellt wird (§ 9 i.V.m. § 18 Abs. 1; § 19 Abs. 1 VersG). Er darf nur zuverlässige Personen einsetzen. Vorstrafen können Zweifel an der Qualifikation als Ordner begründen.

Zeigt der Versammlungsleiter keine Ordner an, kann gegebenenfalls unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 und Abs. 2 VersG per Beschränkung eine Pflicht zur Verwendung von Ordnern begründet werden. Die Verwendung von Ordnern bedarf der Erlaubnis der zuständigen Versammlungsbehörde (ausgenommen Eil- und Spontanversammlungen). Sie ist bei der Anmeldung durch den Veranstalter zu beantragen (§§ 18 Abs. 2, 19 Abs. 1 S. 2 VersG). In der Erlaubnis kann die Zahl der Ordner beschränkt (§ 9 Abs. 2 S. 2 VersG) oder die Verwendung ungeeigneter und unzuverlässiger Ordner untersagt werden. Ohne behördliche Erlaubnis oder Verpflichtung dürfen Ordner nicht eingesetzt werden. Der Leiter kann den Ordnern allgemein und für den Einzelfall Weisungen erteilen.

## Informationspflicht

Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, allen Teilnehmern vor Beginn der Versammlung die durch sie zu beachtenden Beschränkungen bekannt zu geben (z. B. Megafon, Lautsprecher) und sie erforderlichenfalls auf die bei Zuwiderhandlungen mögliche Einleitung von Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren hinzuweisen. Er muss mit seinen Anweisungen jederzeit alle Teilnehmer der Versammlung erreichen können. Der Leiter ist verpflichtet, versammlungsrelevante Straftaten zu unterbinden.

## Ausschluss von Teilnehmern

Im Gegensatz zu Veranstaltungen in geschlossenen Räumen steht dem Versammlungsleiter kein Hausrecht als Eingriffsbefugnis zur Verfügung. Der Leiter kann damit weder (Nicht-)Versammlungsteilnehmer ausschließen noch den Teilnehmerkreis beschränken. **Der Leiter hat keine polizeilichen Befugnisse.** Bei Versammlungen unter freiem Himmel ist ein Ausschluss von Teilnehmern, welche die Ordnung grob stören, der Polizei vorbehalten (§ 18 Abs. 3 VersG). Ausgeschlossene Teilnehmer können durch ihn oder seine Ordner nur aufgefordert werden, die Versammlung sofort zu verlassen (§ 11 VersG). Führt dies nicht zum Erfolg und wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang erforderlich, so muss polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

## Anwesenheit und Aufgaben von Polizei- und Ordnungsbeamten

Der Leiter hat den in eine öffentliche Versammlung entsandten Polizeibeamten die Anwesenheit zu gestatten und ihnen einen angemessenen Platz einzuräumen (§ 12 i.V.m. § 18 Abs. 1 VersG).

Weitere Auflagen können auch nachträglich von der jeweils zuständigen Behörde vor Ort erteilt werden.

Die zuständige Behörde kann eine Versammlung oder einen Aufzug auflösen, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird (§ 15 Abs. 3 VersG).

Die Polizei kann einziehen:

- Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind (§ 30 S. 1 VersG i.V.m. § 27 VersG),
- Uniformteile, Uniformen oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung (§ 30 S. 1 VersG i.V.m. §§ 28, 3 Abs. 1 VersG),
- Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern (§ 30 S. 1 VersG i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 1a VersG),
- Sachen, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren (§ 22 Nr. 1 POG)

Weiterhin kann die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (§ 9 POG).

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist vor Ort den Weisungen der Polizei Folge zu leisten (vgl. § 9 POG, §§ 15 Abs. 3, 17a Abs. 4, 18 Abs. 3 VersG).

Zur Durchsetzung der Auflagen und Weisungen können die Polizei und die Ordnungsbehörden unmittelbaren Zwang anwenden (§ 57 POG, § 65 LVwVG).

## Anmelde- und Mitteilungspflicht

### Zeitpunkt der Anmeldung

Wer eine Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, muss diese spätestens 48 Stunden vor Bekanntgabe der Versammlung bei der zuständigen Versammlungsbehörde anmelden. Zeitpunkt der Bekanntgabe ist nicht der Termin der Versammlung oder des Aufzuges, sondern z. B. die Veröffentlichung in der Tageszeitung, der Beginn des Verteilens von Flyern, das Einstellen ins Internet, Informationen über Rundfunk und Fernsehen, das Versenden von Einladungen usw.

## Benötigte Informationen

In der Anmeldung müssen der Ort der Versammlung, der Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns und des Endes der Versammlung, das Thema, die persönlichen Daten des Leiters, sowie des Veranstalters, und deren telefonische Erreichbarkeit angegeben werden. Auch muss der beabsichtigte Streckenverlauf mitgeteilt werden, wenn es sich um einen Aufzug handelt.

## Ausnahmen: Eilversammlung und Spontanversammlung

Ist der Anlass für die geplante Versammlung kurzfristig entstanden (Eilversammlung), muss die Versammlung spätestens bei der Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift angemeldet werden. Die Anmeldepflicht entfällt gänzlich, wenn sich die Versammlung aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickelt (Spontan-versammlung). Eine Bekanntmachung der Veranstaltung beispielsweise durch Flyer oder über das Internet deutet darauf hin, dass es sich nicht um eine Spontanversammlung handelt.

## Kooperation

Es gilt der Grundsatz der vertrauensvollen Kooperation. Vor und während der Versammlung sollen der Veranstalter, der Leiter und die zuständige Behörde sich gegenseitig und die Polizei über Umstände informieren, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung wesentlich sind.

## Rechtsfolgen

Eine Reihe von Verstößen des Leiters gegen Bestimmungen des Versammlungsgesetzes sind strafbar bzw. werden mit Bußgeld geahndet (§§ 21 bis 29 VersG).

Insbesondere kann die Verwirklichung eines Straftatbestands vorliegen, wenn der Versammlungsleiter

- in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht (§ 21 VersG),
- Ordner verwendet, die Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen (§ 24 VersG),
- die Versammlung oder den Aufzug wesentlich anders durchführt, als er bei der Anmeldung angegeben hat oder Auflagen nicht nachkommt (§ 25 VersG),
- eine nicht oder nicht rechtzeitig angemeldete Versammlung, mit Ausnahme von Eil- und Spontanversammlungen, durchführt (§ 26 Nr. 2 VersG),

## Weitere Hinweise

Es ist jedem Versammlungsteilnehmer (auch Ordner, Redner) verboten,

- in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vorzunehmen oder anzudrohen oder grobe Störungen zu verursachen (§ 21 VersG),
- Waffen bei sich zu tragen ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein oder ohne behördliche Ermächtigung auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich zu führen, zu diesen Veranstaltungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei diesen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen (§§ 2 Abs. 3, 27 Abs. 1 VersG). Diesem Verbot unterliegen nicht nur Waffen im waffenrechtlichen Sinne, wie Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen, sondern auch sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind. Auch Schutzwaffen (z. B. Pfefferspray) sind verboten (§ 17a Abs. 1 VersG).
- Uniformteile, Uniformen oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen (§ 28 i.V.m § 3 Abs. 1 VersG).
- an öffentlichen Versammlungen verumumt teilzunehmen oder sich in einer solchen Aufmachung dorthin zu begeben oder dazu geeignete Gegenstände (z. B. Motorradhelme, Schlauchschals, Schutzschilde usw.) mitzuführen (§ 17a Abs. 2 VersG). Polizei- oder Versammlungsbehörde können Ausnahmen zulassen.

Alle Versammlungsteilnehmer, d. h. alle Personen, welche sich aktiv an der Veranstaltung beteiligen, sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.

Es dürfen keine Demonstrationsmittel verwendet bzw. Äußerungen getätigt werden, deren Inhalt gegen die verfassungsmäßige Ordnung und/oder die Strafgesetze (z. B. Haus- oder Landfriedensbruch, Volksverhetzung, Beleidigung) verstößt. Zum Beispiel müssen Reden und Transparentaufschriften den öffentlichen Frieden wahren. und andere Personen oder Personengruppen dürfen nicht beschimpfen, zu verleumden,

Auf Flugblättern und Flugschriften, die verteilt werden, muss der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser und Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma, jeweils mit Anschrift (§ 9 LMG-RLP).

## **Auszüge aus dem Versammlungsgesetz, Polizei- und Ordnungsbehördengesetz**

### **§ 8 VersG**

Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. Er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Er kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

### **§ 9 VersG**

- (1) Der Leiter kann sich bei der Durchführung seiner Rechte aus § 8 der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. Diese dürfen keine Waffen oder sonstigen Gegenstände im Sinne vom § 2 Abs. 3 mit sich führen, müssen volljährig und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung "Ordner" tragen dürfen, kenntlich sein.
- (2) Der Leiter ist verpflichtet, die Zahl der von ihm bestellten Ordner der Polizei auf Anfordern mitzuteilen. Die Polizei kann die Zahl der Ordner angemessen beschränken.

### **§ 10 VersG**

Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.

### **§ 14 VersG**

- (1) Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden.

### **§ 19 VersG**

- (1) Der Leiter des Aufzuges hat für den ordnungsmäßigen Ablauf zu sorgen. Er kann sich der Hilfe ehrenamtlicher Ordner bedienen, für welche § 8 Abs. 1 und § 18 gelten.
- (2) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.
- (3) Vermag der Leiter sich nicht durchzusetzen, so ist er verpflichtet, den Aufzug für beendet zu erklären.
- (4) Die Polizei kann Teilnehmer, welche die Ordnung grob stören, von dem Aufzug ausschließen.

## **Impressum**

Herausgeber: Stadtverwaltung Landau in der Pfalz  
Ordnungsamt, Abteilung Allgemeine Ordnungsaufgaben  
Klaus-von-Klitzing-Straße 2  
76825 Landau in der Pfalz  
Tel: 06341-13 3210  
Fax: 06341-13 88 3210  
ordnungsbehoerde@landau.de